

verantwortlich: FD Stadtsanierung und Bauen

Stand: 28.10.2023

Lesefassung der Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Staßfurt vom 13.12.2011 in der Fassung der 1. Änderung vom 20.12.2019 und der 2. Änderung vom 20.10.2023.

Friedhofsgebührensatzung für alle Ortsteile der Stadt Staßfurt

§1 Allgemeines

(1) Diese Satzung gilt für die nachfolgenden Friedhöfe

- Atzendorf,
- Brumby,
- Förderstedt,
- Glöthe,
- Hohenerxleben,
- Löbnitz (Bode),
- Löderburg,
- Neundorf (Anhalt),
- Rathmannsdorf,
- Üllnitz.

Die Stadt betreibt die Friedhöfe als öffentliche Einrichtung.

2) Für die Inanspruchnahme der Einrichtungen und Anlagen der Friedhöfe erhebt die Stadt nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren.

§2 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist, wer Leistungen nach § 3 beantragt.

(2) Einschränkend zu Abs. 1 ist für nachfolgende Leistungen zur Antragstellung nur berechtigt:

- für den Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte der Bestattungspflichtige nach § 9 Abs. 2 Friedhofssatzung der Stadt Staßfurt,
- für Bestattungen, Ausbettungen und Verlängerung der Nutzungsdauer der Grabstätten der Nutzungsberechtigten.

§3 Leistungen, Gebührensätze, Gebührenmaßstäbe

Für folgende Leistungen werden Gebühren erhoben:

1. Erwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten

1.1 Erdgrabstätten

a) Erdreihengrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr für eine Nutzungsdauer von 15 Jahren	815,50 €
b) Erdreihengrabstätte für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr für eine Nutzungsdauer von 15 Jahren	1.452,50 €
c) Erdwahlgrabstätte einsteilig für eine Nutzungsdauer von 15 Jahren	1.603,00 €
d) Erdwahlgrabstätte zweisteilig für eine Nutzungsdauer von 15 Jahren	3.181,50 €
e) Erdwahlgrabstätte dreisteilig für eine Nutzungsdauer von 15 Jahren	4.424,00 €
f) Erdwahlgrabstätte viersteilig für eine Nutzungsdauer von 15 Jahren	5.652,50 €

1.2 Urnengrabstätten

a) Urnenreihengrabstätte für eine Nutzungsdauer von 15 Jahre	1.134,00 €
b) Urnenwahlgrabstätte zweisteilig für eine Nutzungsdauer von 15 Jahre	1.690,50 €
c) Urnenwahlgrabstätte viersteilig für eine Nutzungsdauer von 15 Jahre	2.782,50 €
d) anonyme Urnengrabstätte in einer Gemeinschaftsanlage für eine Nutzungsdauer von 15 Jahre	1.186,50 €
e) halbanonyme Urnengrabstätten in einer Gemeinschaftsanlage für eine Nutzungsdauer von 40 Jahre (nur für Friedhof Förderstedt)	1.333,50 €
f) Urnengemeinschaftsanlage für Paare für eine Nutzungsdauer von 15 Jahre	1.690,50 €
g) Hinzubestattung einer Urne in ein Erdwahlgrab	443,80 €

Hinweis: Das Nutzungsrecht an einer halbanonymen Grabstätte oder der Urnengemeinschaftsanlage für Paare kann erst nach Bereitstellung der Grabanlage erworben werden.

2. Bestattungen, Ausbettungen

a) Bestattung eines Sarges für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	320,60 €
b) Bestattung eines Sarges für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr	320,60 €
c) Bestattung einer Urne	117,95 €
d) Ausbettung einer Leiche bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	303,10 €
e) Ausbettung einer Leiche ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	303,10 €
f) Ausbetten (Umbettung mit Wiederbestattung) einer Urne	212,80 €
g) Ausbettung (Umbettung ohne Wiederbestattung) einer Urne	125,30 €

3. Kapelle

a) Benutzung der Kapelle	232,42 €
--------------------------	----------

4. sonstige Leistungen

a) Bearbeitung einer Genehmigung zur Ausgrabung einer Leiche	33,83 €
b) Bearbeitung einer Genehmigung zur Ausgrabung einer Urne	27,07 €
c) Bearbeitung einer Genehmigung für die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen, Steineinfassungen oder sonstigen baulichen Anlagen	16,92 €
d) Bearbeitung eines Antrages zur Rückgabe einer Grabstätte	40,60 €
e) Anfertigung eines Gräberbuchauszuges, einer Bescheinigung oder einer Umschreibung	20,30 €
f) Versand von Urnen	16,92 €

§4

Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

(1) Die Gebührenschuld entsteht in den Fällen

- § 3 Pkt. 1 für den Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte mit der erfolgten Bestattung,
- § 3 Pkt. 1 für die Verlängerung eines bereits erworbenen Nutzungsrechtes mit der Erteilung der Verlängerung,
- § 3 Pkt. 2 bis 4 mit der Erbringung der Leistung.

(2) Die Gebührenschuld wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§5

Stundung und Erlass von Gebühren

Soweit die Erhebung von Gebühren im Einzelfall eine erhebliche oder besondere Härte darstellt, können sie auf Antrag gestundet werden. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten